

Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/0222

Der Oberbürgermeister

V/61-613-26-63-III-1. Änderung-Pri
Dezernat/Fachbereich/AZ

08.04.2021
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	26.04.2021	Entscheidung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	06.05.2021	Beratung	öffentlich

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 63/III "Rudolf-Stracke-Straße" - 1. Änderung
- Aufstellungsbeschluss (vereinfachtes Verfahren)
- Beschluss über die öffentliche Auslegung

Beschlussentwurf:

1. Für das unter Beschlusspunkt 3 näher bezeichnete Gebiet wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.
2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 63/III „Rudolf-Stracke-Straße“ - 1. Änderung.
3. Der Geltungsbereich des Plangebietes wird gemäß der Beschlussvorlagenbegründung - wie in Anlage 1 der Vorlage dargestellt - geändert.
4. Das Bebauungsplanverfahren soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.
5. Dem Bebauungsplanentwurf (Anlage 4 der Vorlage) einschließlich Begründung (Anlage 5 der Vorlage) wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.
6. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an der Planung zu beteiligen. Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung sowie dem Fachgutachten ist für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich des Beitrittsbeschlusses der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III.

gezeichnet:
In Vertretung
Deppe

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nach- haltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein

Begründung:

Nach dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Altlastenerlass NRW) vom 14.03.2005 ist eine Überprüfung rechtsverbindlicher Bebauungspläne mit der Zielsetzung erforderlich, mögliche Auswirkungen von Bodenbelastungen in bestehenden Bebauungsplänen zu ermitteln. Ferner sind nach dem Altlastenerlass NRW sowie gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB Altlasten in einem Bebauungsplan als Flächen mit erheblichen, schädlichen Bodenveränderungen parzellenscharf zu kennzeichnen.

Für die Stadt Leverkusen ergibt sich aus den Anforderungen des Altlastenerlasses NRW ein erhöhter Regelungsbedarf, da die Kennzeichnung von Bodenbelastungen in älteren Bebauungsplänen zum Teil unzureichend oder gänzlich fehlend ist. Die davon betroffenen Bebauungspläne müssen eine Rechtsbereinigung erfahren. Hierzu sind entsprechende Änderungsverfahren einzuleiten, um der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungspflicht nachzukommen sowie eine sachgerechte Nutzung der betroffenen Flächen sicherzustellen.

Aufgrund der Bedeutsamkeit der Thematik Altlasten wurde zur Konkretisierung der Altlastenverdachtsflächen im gesamten Stadtgebiet eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe „AG Altlasten/Bauleitplanung“ gebildet. Das Ziel der Arbeitsgruppe bestand darin zu ermitteln, welche Bebauungspläne von schädlichen Bodenveränderungen betroffen sind. Die aus den Untersuchungen resultierenden Ergebnisse wurden in einem „Konzept der Gemeinde“, wie es der Altlastenerlass NRW vorsieht, zusammengefasst. Vor dem Hintergrund, dass aufgrund limitierter personeller Kapazitäten eine zeitgleiche Überarbeitung aller betroffener Bebauungspläne nicht darstellbar ist, wird bis zur förmlichen Änderung der Bebauungspläne auf das jeweilige Vorkommen von erheblichen Bodenbelastungen informell hingewiesen.

Die Stadt Leverkusen verfolgt nunmehr die städtische Zielsetzung, sukzessive für die von schädlichen Bodenveränderungen betroffenen Bebauungspläne ein Änderungsverfahren konform den rechtlichen Anforderungen des BauGB sowie dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) einzuleiten. Hierdurch erfüllt die Stadt Leverkusen die Pflicht, nach dem bauleitplanerischen Vorsorgeprinzip zu handeln, um zu gewährleisten, dass auf den von schädlichen Bodenveränderungen betroffenen Grundstücken dauerhaft keine Gefahr, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet beläuft sich auf eine Gesamtfläche von ca. 528 m² und befindet sich im Leverkusener Stadtteil Schlebusch. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Anlass/Ziele und Zwecke der Planung:

Die Kennzeichnung des unter Beschlusspunkt 3 aufgeführten Grundstückes als Fläche, dessen Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, bildet den städtebaulichen Anlass zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63/III „Rudolf-Stracke-Straße“. Das Ziel der Kennzeichnung besteht darin, für die nachfolgenden baulichen oder sonstigen Nutzungen auf dem Grundstück auf die Gefahr einer Bodenbelastung und die erforderlichen Berücksichtigungen hinzuweisen.

Verfahren:

Das Planverfahren Nr. 63/III „Rudolf-Stracke-Straße“ - 1. Änderung ist im Arbeitsprogramm Bauleitplanung 2021/2022 (vgl. Vorlage Nr. 2020/0078/1) in Priorität I B enthalten und wird nach Beschlussfassung in Priorität I A geführt.

Für den Bebauungsplan Nr. 63/III „Rudolf-Stracke-Straße“ - 1. Änderung soll hiermit der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss über die öffentliche Auslegung gefasst werden. Es ist geplant, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63/III als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB aufzustellen.

Weiteres Vorgehen:

Auf Grundlage des Bebauungsplanentwurfes soll die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Der Bebauungsplanentwurf wird mit Begründung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgelegt. Die Öffentlichkeit hat hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme. Parallel zur öffentlichen Auslegung werden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Nach der öffentlichen Auslegung - sofern keine Änderungen des Bebauungsplanes erforderlich werden - wird dem Rat der Stadt Leverkusen ein Beschlussentwurf über die Abwägung sämtlicher im Rahmen des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss) sowie zum Bebauungsplan (Satzungsbeschluss) vorgelegt.

Aufgrund aktueller Schutzmaßnahmen im Rahmen der Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO) kann es zu weiteren Vorgaben in Bezug auf den öffentlichen Aushang der Planung (Terminabsprachen, Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen) kommen, die im Rahmen der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leverkusen bekanntgemacht werden.

Hinweise:

Das zum Bebauungsplanverfahren dazugehörige Gutachten (Anlage 6 der Vorlage) sowie der Bebauungsplanentwurf (Anlage 4 der Vorlage) werden nur im Ratsinformationssystem der Stadt Leverkusen bereitgestellt und nicht mit der Vorlage gedruckt. Im Ratsinformationssystem der Stadt Leverkusen sind zudem sämtliche Anlagen in farbiger und maßstabsgerechter Darstellung einzusehen.

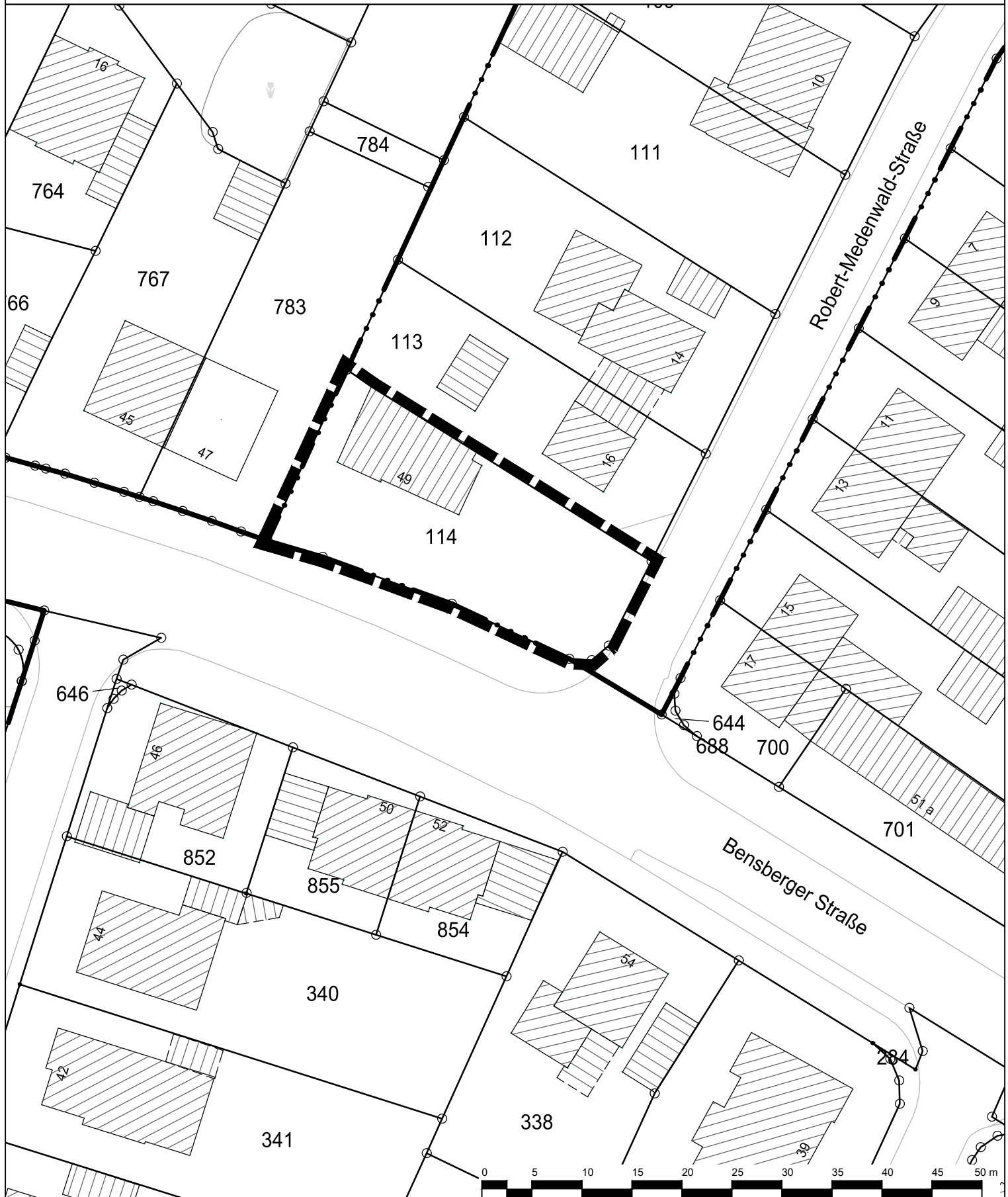
Anlage/n:

- 63_III - 1. Änderung_Auslegung_01_Geltungsbereich
- 63_III - 1. Änderung_Auslegung_02_Geltungsbereich der 1. Bebauungsplanänderung
- 63_III - 1. Änderung_Auslegung_03_Planzeichnung DIN A4
- 63_III - 1. Änderung_Auslegung_04_Planzeichnung DIN A1
- 63_III - 1. Änderung_Auslegung_05_Begründung
- 63_III - 1. Änderung_Auslegung_06_Gefährdungsabschätzung_Altlasten

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 63/III
"Rudolf-Stracke-Straße" - 1. Änderung

Anlage 1

zur Vorlage
Nr. 2020/0222



 Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 63/III
"Rudolf-Stracke-Straße" - 1. Änderung

 **Stadt Leverkusen Fachbereich Stadtplanung**
Projekt: Bebauungsplan Nr. 63/III "Rudolf-Stracke-Straße" - 1. Änderung

Maßstab 1:500 Stand: Februar 2021

Abt.: 613 Sachbearbeitung: Pri Bearb./CAD: Wein Geplottet/gedruckt am: 03.02.2021
Pfad: G:\613\02_CAD_GIS\01_BPläne\63_III_Rudolf_Stracke_Str_1_Änd\01_BPlan\01_Aufstellung\Anlagen_2020_0222\Dateiname: 20210203_63_III_1_Änd_Anlagen_.dwg Zuletzt gespeichert am: 03.02.2021



Zur Information:
 Bebauungsplan Nr. 63/III "Rudolf-Stracke-Straße"
 Rechtsverbindlich seit 23.06.1993 mit Darstellung des neuen
 Geltungsbereichs der 1. Änderung

Anlage 2

zur Vorlage
 Nr. 2020/0222



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 63/III
 "Rudolf-Stracke-Straße" - 1. Änderung



Stadt Leverkusen Fachbereich Stadtplanung

Projekt: Bebauungsplan Nr. 63/III "Rudolf-Stracke-Straße" - 1. Änderung

ohne Maßstab

Stand: Februar 2021

Abt.: 613 Sachbearbeitung: Pri

Bearb./CAD: Wein

Geplottet/gedruckt am: 03.02.2021

Pfad: G:\613\02_CAD_GIS\01_BPläne\63_III_Rudolf_Stracke_Str_1_Änd\01_BPlan\01_Aufstellung\Anlagen_2020_0222\

Dateiname: 20210203_63_III_1_Änd_Anlagen_dwg

Zuletzt gespeichert am: 03.02.2021



zur Vorlage
Nr. 2020/0222



Darstellung des rechtsverbindlichen
Bebauungsplans Nr. 63/III "Rudolf-Stracke-Straße"

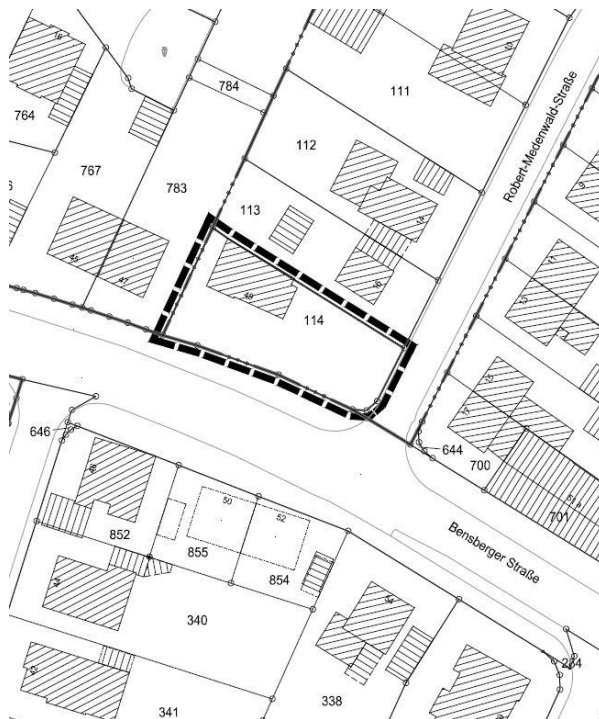
Abt.: 613 Sachbearbeitung: Pri Bearb./CAD: Wein Geplottet/gedruckt am: 08.04.2021
 Pfad: G:\613\02_CAD_GIS\01_BPläne\63_III_Rudolf_Stracke_Str_1_Änd\01_BPläne\01_AufstellungAnlagen_2020_0222\ 
 Dateiname: 20210408_63_III_1_Änd_Anlagen.dwg Zuletzt gespeichert am: 08.04.2021



STADT LEVERKUSEN

Bebauungsplan Nr. 63/III „Rudolf-Stracke-Straße“ - 1. Änderung gem. § 13 BauGB

Entwurf der Begründung zur öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB



Stand: März 2021

Bearbeitung:
Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung



Inhaltsverzeichnis

Teil A: Grundlagen der Planung	4
1. Anlass und Ziel der Planung	4
2. Geltungsbereich und Verfahren	5
2.1 Geltungsbereich	5
2.2 Verfahren	6
3. Planungsbindungen	7
3.1 Landesentwicklungsplan NRW (LEP)	7
3.2 Regionalplan der Bezirksregierung Köln	7
3.3 Flächennutzungsplan (FNP)	7
3.4 Landschaftsplan der Stadt Leverkusen	7
3.5 Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene	7
3.6 Bestehendes Planungsrecht	7
3.7 Gesamtstädtische Seveso II-Richtlinie	8
3.8 Weitere Bindungen	8
Teil B: Auswirkungen auf die Umwelt	9
1. Altlasten	9
1.1 Altlastenerfassung	9
1.2 Untersuchungsziel	9
1.3 Untersuchungsumfang	10
1.4 Untersuchungsergebnis	10
1.4.1 Schadstoffbeurteilung unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzungssituation	10
1.4.2 Schadstoffbeurteilung unter Berücksichtigung einer zukünftigen Nutzungsänderung	11
1.5 Gutachterliche Empfehlungen	11
1.6 Planerische Bewertung der Erkenntnisse der fachlichen Gefährdungs- abschätzung	11
1.7 Rahmenbedingungen Bodenaustausch	13
2. Begründung der Festsetzungen	13
I Kennzeichnungen und Hinweise	13
1.1 Kennzeichnungen	13
1.2 Hinweise	13



Teil C: Auswirkungen der Planung, Abwägung und Umsetzung	15
1. Planverwirklichung	15
1.1 Bodenordnung und Eigentum	15
1.2 Kosten	16
1.3 Gutachten	16
1.4 Flächenbilanz	17

Teil A: Grundlagen der Planung

1. Anlass und Ziel der Planung

Im Bebauungsplan Nr. 63/III „Rudolf-Stracke-Straße“ befindet sich im südöstlichen Abschnitt ein Grundstück mit der Flurstücksbezeichnung Nr. 114. Dieses Grundstück ist aufgrund der ehemaligen Nutzung als Tankstellengelände im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) der Stadt Leverkusen als Altstandort geführt.

Altlasten gemäß § 2 Abs. 5 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind

1. stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen), und
2. Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist (Altstandorte),

durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Altlastverdächtige Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht (siehe § 2 Abs. 6 BBodSchG).

Nach dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Altlastenerlass NRW) vom 14.03.2005 sind rechtsverbindliche Bebauungspläne zu überprüfen, um mögliche Auswirkungen von Bodenbelastungen zu ermitteln. Liegen Anhaltspunkte für das Bestehen einer Altlast vor, so ist diese Fläche einer orientierenden Bodenuntersuchung zu unterziehen. Sofern schädliche Bodenveränderungen vorliegen, sind Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) parzellenscharf zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung des Flurstückes Nr. 114 als Fläche, dessen Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, bildet den planerischen Anlass zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 63/III „Rudolf-Stracke-Straße“.



Das Ziel der Kennzeichnung besteht darin, für bauliche Maßnahmen und sonstige Nutzungsänderungen auf mögliche Gefährdungen durch Bodenbelastungen hinzuweisen.

Folgende Ziele werden insbesondere verfolgt:

- die zeichnerische Kennzeichnung der altlastenbetroffenen Fläche gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB, um damit eine unmittelbare Information, respektive Warnfunktion für Eigentümer und Nutzer dieses Grundstückes sowie für die Öffentlichkeit und die Bauaufsichtsbehörde zu gewährleisten,
- die Sicherung und Herstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zur sachgerechten Nutzung des Grundstückes nach dem bauleitplanerischen Vorsorgeprinzip sowie
- die Aufnahme von zu beachtenden Hinweisen zur Gefahrenabwehr der Auswirkungen von Bodenbelastungen bei einer perspektivischen Änderung der bisherigen Nutzung des Grundstückes, um somit dauerhaft eine Gefahr, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit gemäß § 4 Abs. 3 BBodSchG auszuschließen.

2. Geltungsbereich und Verfahren

2.1 Geltungsbereich

Der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63/III „Rudolf-Stracke-Straße“ befindet sich in dem Leverkusener Stadtteil Schlebusch.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst grob umschrieben das Gebiet:

- nördlich der Bensberger Straße,
- östlich des Flurstückes Nr. 783,
- südlich des Flurstückes Nr. 113 und
- westlich der Robert-Medenwald-Straße.

Das Plangebiet beläuft sich auf eine Gesamtfläche von ca. 528 m² und umfasst das Flurstück Nr. 114 der Flur 44 in der Gemarkung Schlebusch.

2.2 Verfahren

Das Planverfahren Nr. 63/III „Rudolf-Stracke-Straße“ - 1. Änderung ist im Arbeitsprogramm Bauleitplanung 2021/2022 (vgl. Vorlage Nr. 2020/0078/1) in Priorität I B enthalten und wird nach Beschlussfassung in Priorität I A geführt.

Es ist geplant, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63/III „Rudolf-Stracke-Straße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufzustellen.

Aus folgenden Gründen kann das Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden:

- Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 63/III verfolgte städtebauliche Ordnung wird durch die vorgesehene Planung nicht beachtlich beeinträchtigt,
- es sind keine weiteren Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter zu erkennen und
- die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes unterliegt nicht der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Im anschließenden Verfahrensschritt ist auf Grundlage des Bebauungsplanentwurfes die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgesehen. Hierbei wird der Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung sowie weiterer Planunterlagen für den Zeitraum eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgelegt. Die Öffentlichkeit hat hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme. Parallel zur öffentlichen Auslegung werden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Bebauungsplanverfahren beteiligt.

Nach der öffentlichen Auslegung, sofern keine Änderungen des Bebauungsplanes erforderlich werden, wird dem Rat der Stadt Leverkusen ein Beschlussentwurf über die Abwägung sämtlicher im Rahmen des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss) sowie zum Bebauungsplan (Satzungsbeschluss) vorgelegt.

Gemäß dem seit 29.05.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann es zu Abweichungen der üblichen Modalitäten im Hinblick auf die öffentliche Auslegung der Planunterlagen sowie der umweltrelevanten Stellungnahmen, Gutachten und sonstigen Unterlagen sowie bezüglich Beratungen, Koordinationen und Konsultationen kommen. Detaillierte Informationen zu Art und Umfang der öffentlichen

Auslegung werden mit der Bekanntmachung im Amtsblatt veröffentlicht.

Alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 63/III „Rudolf-Stracke-Straße“, beschlossen als Satzung am 22.03.1993 gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in Kraft getreten durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB am 23.06.1993, getroffenen Festsetzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 BBauG sowie Festsetzungen über die äußere Gestaltung im Sinne des § 81 BauO NW bleiben bei Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63/III „Rudolf-Stracke-Straße“ unverändert bestehen.

3. Planungsbindungen

3.1 Landesentwicklungsplan NRW (LEP)

Im Landesentwicklungsplan von Nordrhein-Westfalen (NRW) ist das Plangebiet als Siedlungsraum dargestellt.

3.2 Regionalplan der Bezirksregierung Köln

Der gültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilbereich kreisfreie Stadt Leverkusen, stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

3.3 Flächennutzungsplan (FNP)

Im wirksamen FNP der Stadt Leverkusen wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

3.4 Landschaftsplan der Stadt Leverkusen

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Der in Neuaufstellung befindliche Landschaftsplan wird auch weiterhin keine Aussagen enthalten, welche einen räumlichen Bezug zum Plangebiet aufweisen.

3.5 Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene

Das Plangebiet weist keine Betroffenheit zu Schutzgebieten auf EU- und nationaler Ebene auf.

Im Umfeld des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet „DE-4809-301 Dhünn und Eifgenbach südlicher Teil“.

3.6 Bestehendes Planungsrecht

Für den Geltungsbereich der beabsichtigten Planung besteht derzeit der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 63/III „Rudolf-Stracke-Straße“ (rechtsverbindlich seit dem 23.06.1993). Der Bebauungsplan setzt sowohl reine

Wohngebiete (WR), als auch allgemeine Wohngebiete (WA) fest. Im westlichen Abschnitt des Bebauungsplanes ist eine öffentliche Parkanlage mit 2 Spielplätzen festgesetzt. Diese Grünfläche dient als verbindendes Element zwischen der Bensberger Straße sowie der Straße Am Scherfenbrand. Die städtebauliche Struktur des Gebietes ist überwiegend durch Einfamilien- und Doppelhäuser sowie vereinzelte Reihenhäuser geprägt.

Für den Bereich der nunmehr geplanten Bebauungsplanänderung ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 63/III als Art der baulichen Nutzung ein WA festgesetzt. Als Maß der baulichen Nutzung setzt der Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 sowie eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 als Höchstmaß fest. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Einfamilien- oder Doppelhäuser mit einem Satteldach zulässig. Die Höhe der baulichen Anlage darf 2 Vollgeschosse nicht überschreiten.

3.7 Gesamtstädtische Seveso II-Richtlinie

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt nicht in einem Betriebsbereich sowie im Radius der Planungszonen A und B des Gesamtstädtischen Seveso II-Konzeptes.

3.8 Weitere Bindungen

Altlasten

Die gesamte Fläche des Geltungsbereiches wird im BAK der Stadt Leverkusen unter der Bezeichnung „SE 2084 - Tankstelle Bensberger Straße 49“ geführt. Ausweislich der Befunde einer in 2009 durchgeführten orientierenden Bodenuntersuchung des ehemaligen Tankstellenstandortes liegen in Teilabschnitten des Geltungsbereiches altnutzungsbedingte Bodenverunreinigungen vor.

Weitere Informationen zum Vorkommen sowie zum Umgang mit der von den schädlichen Bodenveränderungen betroffenen Fläche werden in dem Hinweis der Planzeichnung sowie innerhalb des Abschnittes Teil B der Begründung umfangreich aufgeführt.

Kampfmittel

Ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel besteht nicht.

Sofern bei Erdarbeiten ein Kampfmittelverdacht auftreten sollte, wird im Bebauungsplan ein Hinweis aufgenommen, wie im Falle eines Bombenfundes zu verfahren ist.

Teil B: Auswirkungen auf die Umwelt

1. Altlasten

1.1 Altlastenerfassung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63/III „Rudolf-Stracke-Straße“ befindet sich ein Grundstück mit der Flurstücksbezeichnung Nr. 114. Im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) der Stadt Leverkusen ist dieses Grundstück unter der Bezeichnung „SE 2084 Tankstelle Bensberger Straße 49“ geführt.

Die Annahme eines möglichen Altlastenverdacht es ergibt sich aus der Historienrecherche. Diese ergab, dass sich auf dem Grundstück ehemals eine Tankstelle befand. Im Jahr 1966 wurde diese errichtet. Neben dem Tankdienstgebäude und der Kfz-Pflegehalle befanden sich auf dem Areal zahlreiche tankstellenspezifische Anlagen. Dazu zählen ein Benzinabscheider mit Schlammfang, drei Zapfsäulen sowie mehrere unterirdische Kraftstoffbehälter unterschiedlichen Fassungsvermögens. Vermutlich in 1977 erfolgte die Nutzungsaufgabe der Tankstelle. Im Zuge dessen wurden die Zapfsäulen demontiert. Die unterirdischen Kraftstoffbehälter wurden gereinigt, entgast und im Anschluss dessen mit Sand verfüllt.

Ab dem Jahr 1981 wird das Grundstück für den Handel mit Gebrauchtwagen genutzt. Derzeit wird das Grundstück noch immer als Gebrauchtwagenhandel genutzt. Die sich auf ca. 528 m² belaufende Fläche ist vollständig asphaltiert und betoniert. Der Versiegelungsgrad beträgt 100 %.

(Ehemalige) Tankstellenstandorte sind gemäß „LANUV Arbeitsblatt 21 - Arbeitshilfe für flächendeckende Erhebung über Altstandorte und Altablagerungen (Herausgeber: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen 2013)“ der so genannten Erhebungsklasse 1 zuzuordnen. Die Erhebungsklasse 1 umfasst Wirtschaftszweige/Branchen, bei denen nach der typischen Grundstücksnutzung aufgrund von Verfahrensabläufen und der eingesetzten bzw. produzierten Stoffe - insbesondere bei Altstandorten - nach allgemeinen Erfahrungen ein Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (§ 2 Abs. 6 BBodSchG) besteht.

Im Zuge einer Gruppenuntersuchung von Tankstellen-Altstandorten im Jahr 2009 wurde im Auftrag der Stadt Leverkusen, Untere Bodenschutzbehörde (UBB), im Bereich des ehemaligen Betriebsgeländes der Tankstelle Bensberger Straße 49 (= Plangebiet) eine orientierende Untersuchung gemäß § 9 Abs. 1 BBodSchG durchgeführt. Die Untersuchungsbefunde sind im Gutachten des Ingenieurbüros für Geotechnik und Umweltplanung Dr. Gärtner und Partner GbR vom 27.11.2009 dokumentiert.

1.2 Untersuchungsziel

Ziel der Untersuchung war die Erkundung und Bewertung potentieller Bodenverunreinigungen, die auf die ehemalige Nutzung als Tankstelle zurückzuführen

wäre. Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse sollte eine Gefährdungsabschätzung für die gegenwärtige Nutzung des Grundstückes erfolgen. Des Weiteren galt zu klären, inwieweit die im Bebauungsplan ausgewiesene Nutzung uneingeschränkt möglich ist, respektive welche Maßnahmen, Festsetzungen oder Restriktionen zur möglichen Gefahrenabwehr erforderlich sind.

1.3 Untersuchungsumfang

Zur Erkundung des Untergrundes im Bereich des Untersuchungsgebietes wurden am 15.10.2009 insgesamt 9 Kleinrammbohrungen (KRB) bis in Teufen von 2,0 bis 4,0 m unter Oberkante Gelände (OKG) niedergebracht. Die Bohransatzpunkte wurden dabei in erster Linie im Bereich tankstellenspezifischer Einrichtungen (Kraftstoffbehälter, Zapfinsel, Schlammfang, Abscheider, Pflegehalle etc.) positioniert. 7 der insgesamt 9 KRB wurden zu provisorischen Bodenluftmessstellen ausgebaut.

Die entnommenen Boden- und Bodenluftproben wurden in einem chemischen Untersuchungslabor auf standortrelevante Parameter untersucht. Die Untersuchungsbefunde wurden anschließend im Hinblick auf eine potentielle Gefährdung von Schutzgütern (z. B. Mensch, Grundwasser) über die Wirkungspfade Boden-Mensch bzw. Boden-Grundwasser bewertet.

1.4 Untersuchungsergebnis

Ausweislich der Bohrbefunde wird der unmittelbare Untergrund unterhalb der vorhandenen Oberflächenbefestigung aus verbreitet ca. 0,3 m mächtigen Tragschichten aus Natursteinschotter erbohrt. Unterhalb der Tragschichten folgen im östlichen Untersuchungsgebiet bis maximal 3,1 m u. OKG Auffüllungen aus Bodenaushub mit untergeordneten Anteilen an Bauschutt und Kohle. Unterhalb der Auffüllungen sowie im westlichen Untersuchungsbereich unmittelbar unterhalb der Tragschichten folgen bis zur Endteufe von max. 4,0 m unter OKG Fein- bis Mittelsand, die lokal schluffig/kiesig ausgebildet sind.

Die an den Mischproben aus den erbohrten Auffüllungen durchgeführten Untersuchungen zeigen mit Ausnahme des erhöhten PAK-Gehaltes in der Mischprobe MP 1 (= Auffüllungen im Bereich der Zapfinsel) und des deutlich erhöhten Zinkgehaltes in der Mischprobe MP 2 (= Auffüllungen im Bereich der VK-Tanks) vornehmlich unauffällige Befunde. Bei einzelnen Parametern werden die Vorsorgewerte geringfügig überschritten.

Die durchgeführten Bodenluftuntersuchungen zeigen keine Hinweise auf relevante Verunreinigungen.

1.4.1 Schadstoffbeurteilung unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzungssituation

Eine potentielle Gefährdung von Schutzgütern (z. B. Mensch, Grundwasser) über die Wirkungspfade Boden-Mensch bzw. Boden-Grundwasser ist unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse vor Ort (= vorhandene Oberflächenversiegelung) nicht zu besorgen.

1.4.2 Schadstoffbeurteilung unter Berücksichtigung einer zukünftigen Nutzungsänderung

Die im Bebauungsplan Nr. 63/III festgesetzte Baugebietsart ermöglicht bei einer potentiellen Änderung der derzeitigen Nutzung die Realisierung einer Wohnbebauung. Bei der Ausführung dieser Nutzungsform besteht die Annahme, dass die im Bestand befindlichen baulichen Anlagen abgetragen werden und der Anteil an versiegelter Fläche deutlich reduziert wird. In Abhängigkeit von der konkreten Planung ist es denkbar, dass durch die Beseitigung/Aufnahme der vorhandenen Oberflächenversiegelung mögliche Gefährdungen über die Wirkungspfade Boden-Mensch bzw. Boden-Grundwasser hervorgerufen werden können.

Nach den vorliegenden Ergebnissen der Untersuchungen des Ingenieurbüros für Geotechnik und Umweltplanung Dr. Gärtner und Partner GbR ist jedoch das Schadstoffpotential auf dem Grundstück als gering einzustufen. So werden die für die Gefahrenbeurteilung zu Grunde gelegten Vorsorge- und Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) überwiegend eingehalten.

1.5 Gutachterliche Empfehlungen

Aus gutachterlicher Sicht sind für das Grundstück an der Bensberger Straße 49 keine weitergehenden Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung erforderlich.

1.6 Planerische Bewertung der Erkenntnisse der fachlichen Gefährdungsabschätzung

Auch wenn die vorliegenden Untersuchungsergebnisse der bislang durchgeführten Boden- und Bodenluftuntersuchungen keine Hinweise auf relevante, auf die ehemalige Nutzung zurückführende Bodenverunreinigungen zeigten, wurden dennoch lokal an die Auffüllungsböden gebundene, leicht erhöhte bis erhöhte Schadstoffgehalte festgestellt. Angesichts der vollflächigen Versiegelung des Grundstückes ist eine potentielle Gefährdung von Schutzgütern (z. B. Mensch, Grundwasser) durch die an die Auffüllungsböden gebundenen, lokal leicht erhöhten bis erhöhten Schadstoffgehalte bei der derzeitigen Nutzung nicht zu besorgen. Unbeschadet dessen sind jedoch bei zukünftigen Veränderungen, insbesondere Entsiegelung, Bodeneingriffen etc., die lokal festgestellten Bodenverunreinigungen sowohl im Hinblick auf eine potentielle Gefährdung von Schutzgütern (z. B. Mensch, Grundwasser) als auch unter abfalltechnischen Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Dies erfordert zwingend Handlungsbedarf, respektive die Anwendung einer planungsrechtlichen Reaktion.

Als Reaktion auf das Vorkommen von schädlichen Bodenveränderungen/Altlasten steht der Stadtplanung ein Spektrum an planungsrechtlichen Maßnahmen zur Verfügung. Hierzu zählen Nutzungsfestsetzungen zur Einschränkung bzw. Steuerung baulicher Nutzungen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 2,

Nr. 10 oder Nr. 24 BauGB. Eine weitere mögliche Maßnahme ist die Aufnahme einer Kennzeichnung der von schädlichen Bodenveränderungen/Altlasten betroffenen Fläche gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB einschließlich eines altlastbezogenen Hinweises im Bebauungsplan.

Die Auswahl einer angemessenen planungsrechtlichen Maßnahme als Reaktion zum sachgerechten Umgang mit den ermittelten, schädlichen Bodenbelastungen leitet sich aus den Untersuchungsergebnissen des Fachgutachtens ab.

Um in Gänze auszuschließen, dass bei einer möglichen Nutzungsänderung die lokal erhöhten Schadstoffgehalte in den Auffüllungen eine potentielle Gefährdung für das Schutzgut Mensch über den Wirkungspfad Boden-Mensch darstellen, wird als planungsrechtliche Reaktion zum sachgemäßen Umgang mit den schädlichen Bodenveränderungen eine Kennzeichnung des Flurstückes Nr. 114 gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB vorgenommen. Ergänzend zu der Kennzeichnung des Flurstückes Nr. 114 als Fläche, dessen Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, wird in den Bebauungsplan ein altlastbezogener Hinweis aufgenommen. Hierdurch wird auf das Abstimmungserfordernis mit der UBB im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren sowie baugenehmigungsfreien Bauvorhaben (mit Entsiegelung und/oder Eingriffen in den Untergrund) hingewiesen.

Aufgrund des insgesamt als niedrig einzustufenden Schadstoffpotentials auf dem Grundstück wäre es nicht gerechtfertigt, restriktivere planungsrechtliche Reaktionen im Sinne von Nutzungseinschränkungen anzuwenden. Das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung erfordert dies nicht.

Trotz der Konfliktverlagerung im Hinblick auf den Verweis auf das nachfolgende Verwaltungsverfahren und auf die Einbeziehung der UBB im altlastbezogenen Hinweis des Bebauungsplanes, ist auf Ebene der Bauleitplanung das planerische Gebot der Konfliktbewältigung erfüllt.

Die Konkretisierung weitergehender Bodenuntersuchungen oder Sanierungsmaßnahmen kann in Abhängigkeit vom konkreten Bauvorhaben im späteren Verwaltungsvollzug erfolgen. Das entsprechende Verwaltungshandeln, insbesondere das der UBB, ist durch das BBodSchG, die BBodSchV und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG NRW) in umfassender und differenzierter Weise gesetzlich vorgegeben. Zudem stehen der UBB weitergehende Ermächtigungsgrundlagen und Eingriffsbefugnisse zur Verfügung, so dass für die Stadt Leverkusen in ihrer Eigenschaft als Trägerin der Planungshoheit keine Zweifel an der rechtlichen Sicherung der in dem vorgesehenen Hinweis als erforderlich angesehenen Maßnahmen bestehen.

Durch die Anwendung der planerischen Reaktion, das Grundstück mit der Flurstücksbezeichnung Nr. 114 als Fläche gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen und zugleich einen altlastbezogenen Hinweis im Bebauungsplan aufzunehmen, kann mit Umsetzung des Bebauungsplanes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Anforderung an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden.

Eine Folgenutzung des Altstandortes durch eine Wohnbebauung ist nach Sanierung der bekannten schädlichen Bodenveränderungen uneingeschränkt möglich.

1.7 Rahmenbedingungen Bodenaustausch

Eine in Abhängigkeit von den geplanten Eingriffen bzw. Nutzungsänderungen ggfs. erforderliche Sanierung - z. B. durch Bodenaustausch - ist technisch und wirtschaftlich machbar.

Die endgültigen Kosten können jedoch erst nach Abstimmung und Festlegung der tatsächlich erforderlichen Sanierungsmaßnahmen auf Grundlage einer konkreten Planung beziffert werden.

2. Begründung der Festsetzungen

Alle nach früheren planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63/III „Rudolf-Stracke-Straße“ getroffenen Festsetzungen, beschlossen als Satzung am 22.03.1993, in Kraft getreten durch ortsübliche Bekanntmachung am 23.06.1993, bleiben bei Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63/III „Rudolf-Stracke-Straße“ unverändert bestehen.

I Kennzeichnungen und Hinweise

1.1 Kennzeichnungen

Die im BAK der Stadt Leverkusen geführte Fläche mit der Bezeichnung „SE 2084 - Tankstelle Bensberger Straße 49“ wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet.

1.2 Hinweise

Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen schädliche Bodenveränderungen vor. Das Vorkommen der schädlichen Bodenveränderungen lässt sich auf die ehemalige Grundstücksnutzung (Gemarkung Schlebusch/Flur 44/Flurstück 114) in Form einer Tankstelle zurückführen.

Im Baugenehmigungsverfahren sowie bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben (mit Entsiegelung und/oder Eingriffen in den Untergrund) ist die Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt, UBB, rechtzeitig zu beteiligen.

Gemäß dem bauleitplanerischen Vorsorgeprinzip sind Art und Umfang der in Abhängigkeit von den geplanten Eingriffen bzw. Nutzungsänderungen konkret erforderlichen Sanierungsmaßnahmen frühzeitig mit UBB abzustimmen.

Sollte sich im Rahmen sonstiger Vorgänge Hinweise auf weitere schädliche Bodenveränderungen ergeben, so ist die Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt, UBB, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) unverzüglich zu informieren.



Eingriffe in den Untergrund/Aushubmaßnahmen sind zwingend unter gutachterlicher Begleitung durchzuführen.

Kampfmittel

Ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel besteht nicht. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich Blindgänger im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden. Insofern sind Erdarbeiten im gesamten Geltungsbereich mit Vorsicht auszuführen. Für den Fall, dass bei Baumaßnahmen auf verdächtige Gegenstände, außergewöhnliche Bodenverfärbungen oder Widerstände gestoßen wird, sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen. Der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr der Stadt Leverkusen ist umgehend über den Fund in Kenntnis zu setzen. Außerhalb der Dienstzeiten des Fachbereiches Ordnung und Straßenverkehr ist die Feuerwehr Leverkusen oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren.

Teil C: Auswirkungen der Planung, Abwägung und Umsetzung

Durch kommunale Bauleitplanung soll eine „geordnete städtebauliche Entwicklung“ und eine „dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende, sozial gerechte Bodennutzung“ sichergestellt werden. Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, müssen vorhandene Altlastverdachtsflächen, Altlasten und schädliche Bodenveränderungen in der Planung berücksichtigt werden. Ferner darf ein Bauleitplan keine städtebaulichen Missstände oder Gefahrentatbestände im Sinne des allgemeinen Ordnungsrechtes oder keine auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten zurückgehende Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen im Sinne des BBodSchG hervorrufen oder festschreiben. Vielmehr ist auf Ebene der Bauleitplanung ein Schutz gegenüber unzumutbaren Nachteilen und Belästigungen zu gewährleisten.

Wie im Teil A - Gliederungspunkt 1. der Begründung dargestellt, befindet sich im südlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 63/III „Rudolf-Stracke-Straße“ laut BAK der Stadt Leverkusen der Altstandort „SE 2084 - Tankstelle Bensberger Straße 49“.

Zur Erkundung und Bewertung von auf die ehemalige Nutzung als Tankstelle zurückzuführender potentieller Bodenverunreinigungen wurde gemäß § 9 Abs. 1 BBodSchG auf dem betroffenen Grundstück eine orientierende Untersuchung durchgeführt.

Ableitend aus den Ergebnissen der orientierenden Untersuchung wurde das Grundstück mit der Flurstücksbezeichnung Nr. 114 als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Komplettierend zu der Kennzeichnung wurde ein altlastbezogener Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Aufgrund der Kennzeichnung des Altstandortes „SE 2084“ im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes sowie dem Hinweis auf das Untersuchungs- und Abstimmungserfordernis mit der UBB im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren sowie bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben (mit Entsiegelung und/oder Eingriffen in den Untergrund), kann mit Umsetzung des Bebauungsplanes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Anforderung an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse hinreichend gesichert werden. Folglich wurde das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip vollumfänglich berücksichtigt. Eine Gefahr, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 4 Abs. 3 BBodSchG kann ausgeschlossen werden.

1. Planverwirklichung

1.1 Bodenordnung und Eigentum

Bodenordnungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Das Grundstück befindet sich im Privatbesitz.



1.2 Kosten

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63/III „Rudolf-Stracke-Straße“ - 1. Änderung entstehen für die Stadt Kosten. Die anfallenden Kosten beziehen sich ausschließlich auf die Erarbeitung eines Fachgutachtens.

Übersicht der fiskalischen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, hervorgerufen durch die Anfertigung von themenspezifischen Fachgutachten:

- Tankstellengruppenuntersuchung Leverkusen - Nutzungs-/Historienrecherche und Gefährdungsabschätzung (Orientierende Untersuchung) für Tankstellen-Altstandorte in Leverkusen.

1.3 Gutachten

Die angewandten technischen Verfahren und Regelwerke zur Ermittlung der schutzbezogenen Auswirkungen sind unter Teil B der Begründung sowie in dem zugrundeliegenden Gutachten aufgeführt.

Übersicht der verwendeten Gutachten:

- Orientierende Bodenuntersuchung auf Tankstellen-Altstandorten in Leverkusen für das Objekt Bensberger Straße 49 in Leverkusen-Schlebusch - Verdachtsfläche SE 2084, Dr. Gärtner und Partner GbR Ingenieurbüro für Geotechnik und Umweltplanung, 27.11.2009.

Nicht Bestandteil der überschlägigen Kosteneinschätzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind die personellen Kosten.



1.4 Flächenbilanz

	m² (rd.)	% (rd.)
Allgemeines Wohngebiet	ca. 528 m ²	100 %
Gesamt (rd.)	ca. 528 m²	100 %

Leverkusen, 30.03.2021
gez. Stefan Karl

Fachbereich Stadtplanung
Stadt Leverkusen